

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Sonntag den 14. September.

1873.

Anlage 10,900.

Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.  
incl. Beleglohn 1 Thlr. 20 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2/3 Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.  
Gebühren für Extrabeilagen  
ohne Postbeförderung 11 Thlr.  
mit Postbeförderung 14 Thlr.  
Inserate  
4spaltige Courvoisierzeile 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis.  
Reclamen unter d. Rubricationsfeld  
die Spaltzeile 2 Ngr.

Erstausgabe täglich  
von 6 1/2 Uhr.  
Abdruck und Expedition  
Schneidgasse 33.  
Redaction  
Schneidgasse 33.  
Abdruck von 11-12 Uhr  
Sonntags von 4-6 Uhr.  
Anzeigen der für die nächst-  
kommende Nummer bestimmten  
werden an Wochentagen bis  
10 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 1/2 9 Uhr.  
Preis für Inseratannahme:  
1000 Zeilen, Universitätsstr. 22,  
Leipzig, Galistr. 21, post.  
No 257.

### Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch am 17. Septbr. a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

#### Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bau- und Deconomieauschusses über a. Revision der auf der Südseite der Stadt neu anzulegenden Straßen, Verbreiterung der Connewitzer Chaussee u., b. die beantragte Herstellung einer Desinfectionsanlage im Rathhause, c. den beantragten Verkauf der Bauparzellen am Schletterplatze, d. Herstellung öffentlicher Pissoirs, e. die Controlmaßregeln bei Leitung von Privatwasserleitungen.
- II. Gutachten des Bau- und Schulausschusses über neue Abortanlagen in der I. Bürgerschule.
- III. Gutachten des Schulausschusses über a. den Wegfall der öffentlichen Prüfungen an der höheren Mädchenschule, b. die Rechnungen der höheren Mädchenschule pro 1872, der Thomasschule pro 1869 und 1871, und der II. Bürgerschule pro 1871.
- IV. Gutachten des Verfassungs- und Polizeiausschusses über Aufhebung des Nachtwächterinstituts und Vermehrung der Polizeimannschaften.
- V. Gutachten des Polizeiausschusses über Gewährung einer Gratification an mehrere Polizeibeamte.

### Bekanntmachung.

Reorganisation der mit der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen in Verbindung stehenden Unterofficiers-Schule betreffend.

Die Allerhöchste Genehmigung hat das Kriegsministerium beschlossen, unter dem 1. October dieses Jahres die bisher mit der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen verbundene Unterofficiers-Schule von der oben erwähnten Lehr-Anstalt zu trennen und nach Marienberg zu verlegen.

Für die nächsten Ausnahmen in die Unterofficiers-Schule, welche am 15. October dieses Jahres ab am 1. April 1874 stattfinden, wird Nachstehendes bekannt gegeben:

- 1) Die Unterofficiers-Schule hat die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen, zu Unteroffizieren heranzubilden, und erhalten die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem, was sie befähigt, f. B. bei sonstiger Qualifikation auch die besorgteren Stellen des Unterofficiersstandes resp. des Militär-Vermaltungs-Dienstes zu versehen.
- Der Cursus in der Unterofficiers-Schule ist, sofern der Eintritt der Schüler nicht gleich in eine höhere Classe der Schule erfolgt, ein dreijähriger.
- Der Aufenthalt in der Unterofficiers-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unterofficier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstzeit ab. Nach Beendigung des Cursus werden die betreffenden jungen Leute in die Armee vertheilt und zwar als Gemeine, wobei jedoch nicht ausgeschlossen bleibt, daß die Vorzüglichsten, welche bereits in der Anstalt zu Gefreiten, f. B. zu Ueberzähligen Unteroffizieren ernannt werden können, sogleich in entsprechende Stellen einrücken.
- In Bezug auf die Vertheilung der auscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfnis der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

1) Unterofficiers-Schüler, welche nicht die bestimmte Aussicht gewähren, die Qualifikation zum Unterofficier zu erlangen, werden vorbehaltlich ihrer späteren gesetzlichen Militär-Dienstpflicht aus der Unterofficiers-Schule entlassen.

- 2) Der in die Unterofficiers-Schule Aufzunehmende muß  
a. wenigstens 14 Jahre alt und confirmirt sein, darf aber das 18. Lebensjahr noch nicht wesentlich überschritten haben,  
b. muß eine Körper-Constitution haben, die ihn als künftig befähigt zum Eintritt in die Armee erscheinen läßt,  
c. muß sich tadellos geführt haben,  
d. muß zum Mindesten leserlich und richtig schreiben und lesen und die vier Species rechnen können,  
e. muß unter Zustimmung und unter Beitritt seiner Eltern bez. seines Vormundes und der noch lebenden Mutter sich verpflichten, über den gesetzlich vorgeschriebenen dreijährigen activen Dienst im stehenden Heere hinaus, für die in der Unterofficiers-Schule verbrachte Zeit noch einen gleichen Zeitraum activ weiter zu dienen.

4) Die Anmeldungen zur Unterofficiers-Schule müssen unter Beifügung

- a. des Geburtscheines resp. Taufcheines, sowie des Confirmationsscheines,
- b. eines Führungs-Attestes seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodbüchtern,
- c. eines ärztlichen Zeugnisses über Gesundheit und Körper-Constitution,
- d. eines Schulzeugnisses,
- e. der unter 3) und 4) angeführten Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficiers-Schule — dieselbe muß entweder gerichtlich oder durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr Bezirkscommando resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unterofficiers-Schule erfolgen —

Während für die zunächst bevorstehende Aufnahme bis zum 22. September dieses Jahres bei dem Commandanten der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen, für die zweitnächste Aufnahme bis zum 1. Januar 1874 bei dem Commando der Unterofficiers-Schule zu Marienberg oder bei dem kommandirten Landwehr-Bataillons-Commando bewirkt werden.

Die Angemeldeten werden sogleich, sowohl in körperlicher als auch in geistiger Beziehung von dem Commandanten der Anstalt, bez. dem Landwehr-Bataillons-Commandanten, unter Zuziehung eines Mitglieds einer Prüfung unterworfen, über deren Erfolg Bericht an das Kriegs-Ministerium zu erstatten ist, welches hierauf wegen der Aufnahme sämtlicher Angemeldeten Entschlüsse faßt.

5) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schulzeug, 2 Genden und mit 2 Thalern, zum Kauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

Kriegs-Ministerium.  
von Fabricé.

### Aus Stadt und Land.

Leipzig, 11. September. Ueber die Wahlbewegung liegen heute noch folgende Mittheilungen vor. Im 15. städtischen Wahlbezirk hat sich jugendlich, entgegen den Versicherungen der „Dresdn. Nachrichten“, doch noch ein conservativer Candidat gefunden und zwar, wie das bei der gegenwärtigen Wahlthatsache von dieser Seite nicht anders möglich ist, abermals in der Person eines Staatsbeamten, des Gerichtsamtmanns Ballert in Pichtenstein. Die Wähler der Stadt Gaudau werden sicherlich dafür Sorge tragen, daß nicht noch ein zweiter, den Interessen des Landes Schatzung ergebender Beamter als Vertreter der Reichsherrschaften in die zweite Kammer kommt. Im 11. städtischen Bezirk ist von Seiten der Conservativen, wahrscheinlich weil sich kein anderer geeigneter Candidat hat ermitteln lassen, doch noch bei der Candidatur des Gerichtsamtmanns Rosch stehen ge-

blieben. Im 21. ländlichen Bezirk sind zwei conservativere Candidaten aufgestellt, der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Starke in Schmölen und der Gutsbesitzer Däberig in Nischwitz. Der liberale Candidat in diesem Bezirk ist, wie schon erwähnt, der Lehrer der Landwirtschaft an der Universität zu Leipzig, Professor Dr. Birnbaum in Plagwitz. Im 21. städtischen Bezirk wollen eine Anzahl Wähler der Stadt Reichenbach in der Person des dortigen Bürgermeisters Wötter, der deshalb wohl auch in letzter Stunde von dem Amt eines Wahlcommissars entbunden worden ist, dem Bürgermeister Querner von Reichenbach einen Candidaten entgegenstellen. Herr Wötter gehört, wie uns mitgeteilt wird, ebenfalls der conservativen Partei an.  
— r. Leipzig, 13. September. Vor einigen Tagen hat eine Besprechung von Hausbesitzern und Mietbewohnern stattgefunden, welche besonders durch die Centralisation der Bordellwirtschaften zu leiden haben und mit allen

### Bekanntmachung.

Die Königl. Kreisdirection hat dem Hilfer Louis Gustav Adolf Stöckigt in Leipzig für die von ihm mit anerkannter Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens eine Geldbelohnung verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Leipzig, den 3. September 1873.  
Königl. Kreis-Direction.  
v. Haugl.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den durch die bevorstehende Messe gesteigerten Fremdenverkehr, wodurch die Möglichkeit einer Einschleppung der Cholera näher gelegt wird, haben wir beschlossen, eine allgemeine Desinfection aller Gruben, Aborte und Pissoirs der Stadt wie hierdurch geschieht anzuordnen. Nach Maßgabe der Gutachten der Sachverständigen soll diese Desinfection mittelst Carbolsäure erfolgen. Wir haben beschlossen, diese im allgemein gefürchteten Interesse der Stadt erforderliche Desinfection auf städtische Kosten vorzunehmen und haben mit der Ausführung derselben die Herren R. A. E. Kumann und D. J. Weisner, sowie mit der Oberaufsicht und Controlle Herrn Dr. König, sowie dessen chemische Assistenten beauftragt. Die Desinfection wird in den nächsten Tagen und zwar in der innern Stadt beginnen und wird sogleich nach Verlauf von ungefähr 8 Tagen einmal wiederholt werden.  
Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Hausbesitzer und Wohnungsinhaber hierdurch auf, den mit der Ausführung und Controlirung dieser Desinfection beauftragten Personen, die mit Legitimationen von uns resp. den oben genannten Unternehmern versehen sein werden, unweigerlich den Zutritt zu den Gruben und Aborten zu gestatten und sie in der Ausführung der ganzen, im öffentlichen Interesse erforderlichen Maßregel nach Möglichkeit zu unterstützen.  
Leipzig, den 10. September 1873.  
Die Medicinalpolizeibehörde.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani.

### Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 9. d. Mts. angekündigte allgemeine Revision der Droschken bleibt, um den Concessioninhabern eine längere Frist zur Abstellung Dessen, was dem Regulatibe nicht entspricht, zu lassen, vorläufig ausgesetzt und wird in dieser Beziehung weitere Bekanntmachung erfolgen.  
Leipzig, am 13. September 1873.  
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Käber. Trindler, Secr.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 7. Juli 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Klempner Herr Anton Kühn hier, Windmühlenstraße Nr. 49, zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.  
Leipzig, am 12. September 1873.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani.

### Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leibhause in den Monaten September, October, November und December 1872 versetzten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit, noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 3. November und folgende Tage d. J. im Parterre-Local des Leibhauses öffentlich versteigert werden.  
Es können daher die in den genannten Monaten versetzten Pfänder spätestens den 11. Oct. d. J. und nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehens eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.  
Vom 13. October d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Catalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leibhauses stattfinden, und zwar nur bis 25. October d. J., von welchem Tage ab Auctions-Pfänder unabwehrlich weder eingelöst, noch prolongirt werden können.  
Es hat also vom 27. October d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.  
Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösen und Versetzens anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen seinen ungeführten Fortgang.  
Leipzig, den 12. September 1873.  
Des Rathes Deputation für Leibhaus und Sparcasse.

### Bekanntmachung.

Wegen Neubaus der Lappentbrücke ist der Kreuzer Weg vom 15. d. Mts. an bis auf Weiteres für den Fahrverkehr gesperrt.  
Leipzig, am 13. September 1873.  
Des Rathes Fort-Deputation.

### Städtische Gewerbliche Fortbildungsschule.

Anmeldungen von Tagelöhnern für das bevorstehende Winterhalbjahr nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Septbr. täglich Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im Schullocal (Reisingstraße 14) entgegen. Das letzte Schulzeugniß ist beizubringen.  
Julius Burckhardt, Director.

in eine anständige Restauration einzutreten vermehrte, küpirt wurde und den achibaren Weinhandelsfirmen eine nichts weniger als angenehme Genossenschaft beigelegt wird — sich das eigentliche Bordell verschleiert, ist auch den nächsten Besuchern Gelegenheit geboten, allerhand spirituelle Getränke, natürlich nicht bester Qualität, und für enorme Preise, zu erlangen, zugleich die eigentliche Ursache, wodurch viele dieser „Geschäftsleute“ in wenigen Jahren zu Häusern prächtigen Villen, Equipagen, Diamantschmuck und Kehnlichem gelangt sind. Nimmt man den Vordellen die Schankconcessionen, so verlieren sie alsbald ihre Bedeutung als Trinklocale und damit eine Veranlassung vieler Consequenzen, durch welche der Standa die ganze Nacht hindurch hervorgerufen wird.  
— r. Leipzig, 13. September. Daß Fische aus der Luft herabgeschossen werden, wird wohl selten vorgekommen sein, und doch hat dieses Kunststück letzten Freitag eine Leipziger Jagd-